

Sitzung vom 6. Februar 2013

**143. Anfrage (EU-Steuerstreit juristische Personen
und Unternehmenssteuerreform III: Zahlenteil)**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, hat am 5. November 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kontext mit dem EU-Steuerstreit über spezielle Steuerstati ist eine Aufstellung relevanten Zahlenmaterials rund um die Unternehmensbesteuerung von einigem Interesse. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen (Statistiken ab 2001):

1. Wie viele Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften (Nachweis je Kategorie) mit privilegierter Besteuerung waren pro Steuerperiode im Kanton Zürich ansässig? Welchen Anteil an der Gesamtzahl der Unternehmen machten diese Formen jeweils aus?
2. Auf welche Summe beliefen sich die ausgewiesenen jährlichen Gesamtgewinne (inkl. Gewinne aus dem Ausland gemäss Statistik der ESTV) aller Unternehmen im Kanton Zürich?
3. Wie viel dieser Gewinne entfiel pro Jahr auf die Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften gemäss §§ 73 und 74 Steuergesetz (nominal und in Prozenten)?
4. Welcher Anteil der Gewinne von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften wurde jeweils steuerlich veranlagt (nominal und in Prozenten)?
5. Wie hoch war der Steuersatz der Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus in Prozent des Gesamtgewinns in den einzelnen Steuerperioden?
6. Wie hoch war der Steuersatz der Unternehmen ohne speziellen Steuerstatus in Prozent des Gewinns in den einzelnen Steuerperioden?
7. Wie hoch waren das gesamte jährliche Gewinnsteueraufkommen sowie der jeweilige Anteil der Unternehmen mit speziellem Steuerstatus (separat nach Staatssteuer und Anteil direkte Bundessteuer)?
8. Wie hoch waren das gesamte jährliche Kapitalsteueraufkommen sowie der jeweilige Anteil der Unternehmen mit speziellem Steuerstatus?
9. Welchen Anteil an Gewinn- und Kapitalsteueraufkommen erbringen die wichtigsten fünf bzw. die wichtigsten zehn Prozent der Holdinggesellschaften gemessen am Total aller im Kanton Zürich besteu-

ten Holdinggesellschaften? Wie viele dieser fünf bzw. zehn Prozent der Holdinggesellschaften sind «schweizerische» Gesellschaften mit einer langen Tradition im Kanton Zürich?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Anzahl Gesellschaften mit Sitz im Kanton Zürich, ohne Betriebsstätten, gemäss NFA-Datenmeldungen:

	Total	Ordentlich besteuerte Gesellschaften		Holdinggesellschaften		Domizilgesellschaften		Gemischte Gesellschaften	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
2006	48 971	47 729	97,5%	750	1,5%	295	0,6%	197	0,4%
2007	52 015	50 619	97,3%	863	1,7%	309	0,6%	224	0,4%
2008	54 999	53 483	97,2%	938	1,7%	326	0,6%	252	0,5%
2009	57 622	56 024	97,2%	984	1,7%	332	0,6%	282	0,5%

Bezogen auf die gesamte Zahl an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften machen die Gesellschaften mit speziellem Steuerstatus rund 3% aus.

Zu Fragen 2–4 und 7–9:

Angesichts der laufenden Abklärungen im Zusammenhang mit dem EU-Steuerstreit in der gemeinsamen Projektorganisation des Bundes und der Kantone, ist es aus innen- und aussenpolitischen Gründen derzeit nicht angezeigt, die mit den Fragen 2–4 und 7–9 verlangten Angaben öffentlich zu machen.

Zu Fragen 5 und 6:

Tatsächliche Steuersätze für die Gesellschaften mit und ohne speziellem Steuerstatus:

	Ohne Status	Holdinggesellschaft	Domizilgesellschaft	Gemischte Gesellschaft
Steuerbarer Anteil des Gewinns	100%	0%	5%	15%
Steuerfreier Anteil des Gewinns	0%	100%	95%	85%
Steuersatz effektiv (einfache Staatssteuer)	8,0%	0%	0,4%	1,2%

Seit 1. Januar 2005 beträgt der Steuersatz für die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unverändert 8% des steuerbaren Reingewinns (einfache Staatssteuer gemäss § 71 StG). Dieser Steuersatz gilt für alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit und ohne speziellem Steuerstatus.

Die Gewinne von Holdinggesellschaften gemäss § 73 StG werden – wie erwähnt – unter dem Vorbehalt von § 73 Abs. 2 und 3 StG nicht, jene von Domizil- und gemischten Gesellschaften gestützt auf § 74 Abs. 1 lit. c StG und § 74 Abs. 2 StG unter Vorbehalt von § 74 Abs. 3 StG nach der Bedeutung der Verwaltungs- bzw. Geschäftstätigkeit in der Schweiz in der Regel mit einem Anteil von 5% bzw. 15% veranlagt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi